



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 11.05.2012

**betreffend Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen
Versorgung**

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz) wurde den Kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt, bei der Erstellung des Bedarfsplans zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung von den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses abzuweichen, wenn aufgrund regionaler Besonderheiten eine bedarfsgerechte Versorgung sonst nicht sichergestellt werden kann.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wann wird die Kassenärztliche Versorgung den nächsten Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Hessen aufstellen?
- Frage 2. Welche Regionen/Kommunen/Stadteile in Hessen können damit rechnen, dass für sie "regionale Besonderheiten" nach § 99 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch V in Frage kommen?

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen (§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Auf Betreiben der Länder ist § 99 SGB V zum 1. Januar 2012 mit dem Ziel eines größeren Gestaltungsspielraums zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ergänzt worden. So heißt es nun in § 99 Abs. 1 Satz 3 SGB V, dass von den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses abgewichen werden kann, soweit es zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, insbesondere der regionalen Demografie und Morbidität, für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist.

Parallel ist dem Gemeinsamen Bundesausschuss aufgegeben worden, die Bedarfsplanungs-Richtlinie zum 1. Januar 2013 grundlegend zu reformieren (§ 101 Abs. 1 Satz 6 SGB V).

Da der Bedarfsplan also "nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien" aufzustellen ist, bedingt eine Festlegung regionaler Besonderheiten das Inkrafttreten der reformierten Bedarfsplanungs-Richtlinie. Es liegt zwar ein Vorentwurf der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vor, es ist aber damit zu rechnen, dass dieser noch maßgeblich verändert wird. Dennoch stellt die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bereits Überlegungen zur Ausgestaltung der Abweichungsmöglichkeit an, die aber noch nicht abgeschlossen sind. Das Hessische Sozialministerium als Rechtsaufsichtsbehörde achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht umgesetzt werden.

Frage 3. Wer definiert die regionalen Besonderheiten und welche Einspruchsmöglichkeiten gibt es für die oberste Landesbehörde bzw. die kommunale Ebene?

Die regionalen Besonderheiten können zu einer Abweichung von der Bedarfsplanungs-Richtlinie im Bedarfsplan führen und sind im Bedarfsplan kenntlich zu machen. Da der Bedarfsplan von den Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen aufgestellt wird, wird innerhalb dessen auch über die Abweichungsmöglichkeit entschieden.

Die Länder nutzen ihr neues Beteiligungsrecht im Unterausschuss Bedarfsplanung des Gemeinsamen Bundesausschusses, um einer abschließenden Definition regionaler Besonderheiten in der Bedarfsplanungs-Richtlinie entgegen zu wirken, damit der Gestaltungsspielraum auf Landesebene nicht eingeschränkt wird.

Darüber hinaus ist der aufgestellte oder angepasste Bedarfsplan dem Hessischen Sozialministerium vorzulegen, das den Bedarfsplan innerhalb einer Frist von zwei Monaten beanstanden kann (§ 99 Abs. 1 Satz 5 f. SGB V). Für die kommunale Ebene sieht das Gesetz keine Einspruchsmöglichkeit vor.

Frage 4. Welche Möglichkeiten hat die kommunale Ebene, um auf besonderen regionalen Bedarf hinzuweisen? An wen und bis zu welchem Zeitpunkt sind solche Hinweise zu geben?

Im Gesetz ist keine Beteiligung der kommunalen Ebene vorgesehen.

Frage 5. In welchen Zeitabständen werden die Regionen mit besonderem Bedarf überprüft und ggf. ein aktualisierter Bedarfsplan vorgelegt?

Der Bedarfsplan ist "jeweils der Entwicklung anzupassen" (§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

Wiesbaden, 12. Juni 2012

Stefan Grüttner